

**STATUTEN
DES
INTERNATIONAL COORDINATING COUNCIL
ON TRANS-EURASIAN TRANSPORTATION (CCTT)**

Artikel 1 – Allgemeine Bestimmungen.

Der International Coordinating Council on Trans-Eurasian Transportation (CCTT) ist ein internationaler nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteter Verein, der am 20.12.1996 durch Beschluss der Hauptversammlung ihrer Gründer gemäss der Erklärung der Konferenz zum Transportwesen bezüglich der Transsibirischen Eisenbahn vom 23.11.1993 gegründet wurde.

Der CCTT wurde am 21.02.1997 gemäss den Artikeln 60–79 des schweizerischen Zivilgesetzbuches in das Handelsregister des Kantons St. Gallen, Schweiz, eingetragen (CHE – 108.607.583).

Artikel 2 – Standort, rechtlicher Status und Fortbestandsdauer.

Rechtsanschrift und Standort des CCTT: Weltpoststrasse 20, 3015 Bern, Schweiz.

Der CCTT ist ein internationaler Verein, der gemäss den aktuell gültigen Gesetzen der Schweiz gegründet wurde und arbeitet.

Der CCTT verfügt über ein eigenes Rundsiegel und einen eigenen Stempel, in welchem sein Name dargestellt ist.

Die Fortbestandsdauer der Aktivitäten des CCTT unterliegt keinen zeitlichen Beschränkungen.

Artikel 3 – Die Ziele der Schaffung, Aufgaben und Richtung der Tätigkeit.

3.1. Die CCTT-Hauptziele sind:

- Einbeziehung von Transit- und Aussenhandelsgütern auf die Transeurasischen Routen, die das Territorium von Russland durchqueren einschließlich auf den Ost-West, Nord-Süd Internationalen Transportkorridoren;
- Koordination der Tätigkeit der Teilnehmer hinsichtlich der internationalen Güterbeförderungen auf den Land- und Seestrecken der Transeurasischen Routen, um die hohe Qualität der Güterlieferung und die Entwicklung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Ländern der Asien-Pazifik Region, Zentralasien, der GUS, dem Baltikum und Europa mit dem Betrieb von der Infrastruktur der russischen Eisenbahnen zu gewährleisten.

3.2. Die CCTT Hauptaufgaben und Tätigkeitsausrichtungen sind:

- Verbesserung der Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit der Eisenbahn- und multimodalen Güterverkehr in allen Transit-, Export- und Import Richtungen in der Verbindung mit den Ländern der Asien-Pazifik Region, Zentralasien, der GUS, dem Baltikum und Europa mit dem Betrieb der Eisenbahn- und Seehäfeninfrastruktur der CCTT-Mitglieder;
- Koordination der Zusammenarbeit von Eisenbahnen und Seehäfen zur Schaffung der wettbewerbsfähigen Bedingungen für die Entwicklung der multimodalen Beförderungen;
- Ausarbeitung von Vorschlägen und Erarbeitung von Massnahmen zur Erhöhung der Volumen von Güterbeförderungen auf den Internationalen Transportkorridoren Ost – West, Nord-Süd basierend auf der Analyse des Verkehrsmarktes, einschliesslich durch die Verringerung der Transitzeit, Verbesserung der technologischen Prozesse, Sicherstellung der Sicherheit von Gütern und Vereinfachung der Zollverfahren;
- Ausarbeitung von Vorschlägen zur Beseitigung von Faktoren, die Anziehung von Transit- und Aussenhandelsgütern auf die Trans-Eurasischen Routen einschränken;
- Zusammensetzung und Einführung von Transport- und Logistikprodukten und Förderung von Dienstleistungen auf dem internationalen Markt für Transportdienstleistungen;
- Organisation der Arbeit an der Entwicklung und Einführung von digitalen, innovativen IT-Technologien, automatischen Systeme für den elektronischen rechtlich relevanten Dokumentenaustausch;
- Bildung eines einheitlichen integrierten digitalen Raums der transeurasischen Beförderungen;
- Verbesserung von Mechanismen des Fahrzeugmanagements;
- Förderung des Schwerlastbeförderungen auf der Transsibirischen Route;
- Teilnahme an der Entwicklung von normativen und rechtlichen Dokumenten für die Regelung der Güterbeförderungen auf den Transeurasischen Routen;
- Unterstützung der Kompetenzentwicklung im Verkehrsbereich;
- Verbreitung der Transsibirischen Dienstleistungen und Stärkung der Geschäftsbeziehungen mit den Frachtbesitzern;

- Analyse der Konjunktur des Transportmarktes und Bildung der Frachtbasis für die transeurasischen Eisenbahn- und Intermodalen Beförderungen;
- Teilnahme an der Tätigkeit der anderen öffentlich-rechtlichen internationalen Transportorganisationen.

Artikel 4 – Mitgliedschaft.

4.1. Im CCTT können juristischen Personen Mitglied werden, welche die Bestimmungen der vorliegenden Statuten akzeptieren und befolgen, die erforderlichen Mitgliedsgebühren bezahlen, welche in den Jahresplenarsitzungen festgelegt werden, und die sich an den Aktivitäten des CCTT beteiligen.

4.2. Arten der Mitgliedschaft:

Es gibt die Möglichkeit der festen und der assoziierten Mitgliedschaft im CCTT.

4.2.1. Feste CCTT-Mitglieder haben das Recht:

- durch ihre Leiter oder entsprechend bevollmächtigten Vertreter an den CCTT-Plenarsitzungen teilzunehmen und das Stimmrecht bei allen Themen in Zusammenhang mit den Aktivitäten des CCTT auszuüben;
- die Führungsgremien des CCTT zu wählen und sich in diese wählen zu lassen;
- an der Arbeit der CCTT-Arbeitsgruppen mitzuwirken;
- dem CCTT-Sekretariat Vorschläge und Ersuchen bezüglich der Unterstützung bei der Lösung von Problemen in Zusammenhang mit dem Transport von Transit- und Aussenhandelsgütern über das Schienennetz von Transsibirischer Eisenbahn zu unterbreiten;
- in ihren Dokumenten das CCTT-Logo zu verwenden;
- als Gastgeber für CCTT-Plenarsitzungen zu fungieren.

4.2.2. Assoziierte CCTT-Mitglieder haben das Recht:

- durch ihre Leiter oder entsprechend bevollmächtigte Vertreter an den CCTT-Plenarsitzungen teilzunehmen und das Stimmrecht in Form einer beratenden Stimme auszuüben;
- an CCTT-Arbeitssitzungen und an der Arbeit der CCTT-Arbeitsgruppen teilzunehmen;
- dem CCTT-Sekretariat Vorschläge und Ersuchen bezüglich der Unterstützung bei der Lösung von Problemen in Zusammenhang mit dem Transport von Transit- und Aussenhandelsgütern über das Schienennetz von Transsibirischer Eisenbahn zu unterbreiten;
- in ihren Dokumenten das CCTT-Logo zu verwenden.

Artikel 5 – Aufnahme von Mitgliedern und Kündigung der Mitgliedschaft

5.1. Um die Mitgliedschaft im CCTT zu erhalten, muss beim Vorsitzenden des CCTT ein schriftlicher Antrag formlos gestellt werden.

Der Generalsekretär des CCTT wird das Thema der Aufnahme in die Tagesordnung der regulären Plenarsitzung aufnehmen.

5.2. Die Aufnahme von Mitgliedern und die Kündigung von Mitgliedschaften liegen im Kompetenzbereich der Plenarsitzung und erfolgen gemäss den Vorschlägen des CCTT-Sekretariats.

5.3. Jedes CCTT-Mitglied kann seine Mitgliedschaft durch eigene Entscheidung kündigen. Hierzu muss es den Generalsekretär bis Ende des jeweiligen Geschäftsjahrs schriftlich informieren und es scheidet dann auch im gleichen Geschäftsjahr aus.

Artikel 6 – Vorsitzender des CCTT und Stellvertreter

6.1. Als Vorsitzender des CCTT fungiert dauerhaft der Vorsitzender der Aktiengesellschaft „Russische Eisenbahnen“.

6.2. Stellvertreter des Vorsitzenden:

6.2.1. Dauerhaft: Präsidenten von internationalen oder nationalen Fachverbänden, die feste Mitglieder des CCTT sind.

6.2.2. Für die Dauer eines Jahres auf Rotationsbasis der Leiter der Organisation, welche die CCTT-Sitzung ausrichtet.

Artikel 7 – CCTT-Gremien

Der CCTT verfügt über die folgenden Gremien:

- Plenarsitzung;
- Vorstand des CCTT;
- Sekretariat;
- Unabhängiger Buchprüfer.

Artikel 8 – Die Plenumsitzung des CCTT

8.1. Die Plenarsitzung ist das übergeordnete CCTT-Gremium und setzt sich aus allen CCTT-Mitgliedern zusammen.

8.2. Die Plenarsitzung hält ihre regelmässigen Versammlungen mindestens einmal im Jahr ab. Den Vorsitz führen entweder der Vorsitzende des CCTT oder der Generalsekretär, je nach Sachlage.

Ausserordentliche Plenarsitzungen sind nach Bedarf einzuberufen.

8.3. Die Einberufung einer Plenarsitzung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung der CCTT-Mitglieder seitens des Sekretariats wenigstens drei Monate vor dem Datum der anberaumten Plenarsitzung. Diese Benachrichtigung hat die vorläufige Tagesordnung zu enthalten.

8.4. Zuständigkeit der Plenarsitzung:

- Bestätigung der Zusammensetzung des CCTT-Vorstands;
- Bestätigung des Generalsekretärs des CCTT und der stellvertretenden Generalsekretäre des CCTT;
- Erörterung der Jahresberichte, die durch das Sekretariat eingereicht werden;
- Erörterung der allgemeinen Prinzipien zur Kooperation zwischen den CCTT-Mitgliedern;
- Ermittlung einer Prioritätenliste für die Aktivitäten des CCTT;
- Erörterung jedweder Sachlage in Zusammenhang mit der Steigerung der Effizienz des Internationalen Transportkorridors Ost-West;
- Berücksichtigung von Fragen im Zusammenhang mit der Entwicklung der Internationalen Transportkorridor Nord-Süd;
- Verabschiedung von Beschlüssen/Empfehlungen in Zusammenhang mit Transporttarifen in Bezug auf den Transport von Transit- und Aussenhandelsgütern innerhalb des Transeurasischen Routen;
- Genehmigung der Jahres- und Finanzberichte;
- Entscheidungen über die Eröffnung von Repräsentanz- und Projektbüros des CCTT;
- Bestätigung der Zusammensetzung und der Leiter von CCTT-Arbeitsgruppen;
- Aufnahme neuer Mitglieder;
- Ausschluss von Mitgliedern;
- Festlegung der Mitgliedsgebühren;
- Entscheidungen über die Eröffnung von Repräsentanz- und Projektenbüros des CCTT;
- Treffen von Entscheidungen bezüglich der Umstrukturierung oder der Auflösung des CCTT;
- Verabschiedung von Statutenänderungen.

8.5. Die Plenarsitzung gilt als beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller CCTT-Mitglieder bzw. deren ordnungsgemäss bevollmächtigte Vertreter anwesend sind.

8.5.1. Jedes CCTT-Mitglied hat eine Stimme.

8.5.2. Entscheidungen erfordern die einfache Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder.

Die Abstimmung erfolgt offen, sofern der Vorsitzende des CCTT nichts anderes entscheidet.

8.6. Die Ergebnisse der Plenarsitzungen sind in Form der jeweiligen Protokolle festzuhalten, welche durch den Vorsitzenden der Plenarsitzung und die CCTT-Mitglieder zu genehmigen sind.

8.7. Die Arbeitssprachen der Plenarsitzungen sind Englisch und Russisch. Sämtliche Dokumente, die sich auf die Aktivitäten des CCTT beziehen, sind sowohl in englischer als auch in russischer Sprache auszufertigen. Beide Sprachfassungen sind gleichrangig.

8.8. Sämtliche Ausgaben, die in Zusammenhang mit einer Plenarsitzung entstehen, sind durch das gastgebende Mitglied zu tragen. Die CCTT-Mitglieder haben ihre ihnen in Zusammenhang mit ihrer Teilnahme an einer Plenarsitzung entstehenden Kosten selbst zu tragen.

Artikel 9 – Vorstand

Der CCTT Vorstand ist dauerhaft das Leitungsgremium.

9.1. Der Vorstandsvorsitzende ist der CCTT-Vorsitzende.

9.2. Die CCTT Vorstand besteht aus: der CCTT Vorsitzende (auf Dauer), der CCTT Generalsekretär (auf Dauer) und einer der stellvertretende Vorsitzende des CCTT oder der bevollmächtigte Vertreter von den CCTT Gründern. Der CCTT Vorstandsvorsitzende ist der CCTT Vorsitzende. Der CCTT Vorstandsbestand wird an den Plenarsitzungen bestätigt.

9.3. Zuständigkeit des CCTT-Vorstands:

- allgemeine Richtungsgebung der Aktivitäten des CCTT;
- Feststellung der Prioritäten in Bezug auf die Aktivitäten des CCTT;
- Feststellung der Tagesordnung für CCTT-Plenarsitzung;
- Empfehlungen, nach Notwendigkeit Arbeitsgruppen innerhalb des CCTT zu bilden;
- Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, was von der Plenarsitzung genehmigt werden muss;
- Genehmigung des Budgets und der Schätzung der Verwaltungskosten des CCTT-Sekretariats für ein reguläres Jahr;
- Zustimmung des CCTT Statut.

Artikel 10 – Sekretariat

10.1. Das CCTT Sekretariat ist das ausführende Gremium des CCTT.

- 10.2. Das Sekretariat wird dauerhaft durch den Generalsekretär geleitet.
10.2.1. Der Generalsekretär wird durch die CCTT-Plenarsitzung ernannt.
10.2.2. Der Generalsekretär darf zwei oder mehr Stellvertreter ernennen, welche durch die CCTT-Plenarsitzung bestätigt werden müssen.

Artikel 11 – Vertretung des CCTT

11.1. Um die laufende Arbeit des CCTT sicherzustellen, ist der CCTT-Vorsitzende berechtigt zu beschliessen, Vertretungen des CCTT zu eröffnen, deren Tätigkeit nach der von dem Vorsitzenden bestätigten Vorschrift für die Vertretung geregelt sein muss.

11.2. Der Generalsekretär ist von Amts wegen dauerhaft der Leiter der Vertretung.

11.3. Die mit der Gründung, Funktion und Unterhaltung der Vertretung verbundenen Kosten sind durch die Gründer des CCTT, Aktiengesellschaft "Russische Eisenbahnen", die Association of European Transeurasian Forwarders & Operators sowie die CCTT-Mitglieder zu tragen.

11.3.1. Der Ausgabenplan für die Unterhaltung der CCTT-Vertretung wird durch den Vorstand des CCTT an der Vorstandssitzung bestätigt.

Artikel 12 – Unabhängige Buchprüfer

Die Echtheit und Richtigkeit aller Finanzdokumente des CCTT ist durch unabhängige Buchprüfer festzustellen. Diese Buchprüfer sind durch die Plenarsitzung zu bestimmen.

Diese Buchprüfer dürfen nicht zum Personal des CCTT gehören oder Mitglieder der CCTT-Leitungsgremien sein. Die Buchprüfer haben die Richtigkeit der jeweiligen Finanzberichte zu prüfen und die Ergebnisse dieser Prüfungen den jährlichen Plenarsitzungen vorzulegen.

Die vorliegenden Statuten des CCTT wurden am 19. September 2019 durch die Entscheidung an der CCTT-Plenarsitzung angenommen.

Vorsitzender des CCTT,
Vorstandsvorsitzender des CCTT,
Generaldirektor – Vorstandsvorsitzender
der Aktiengesellschaft "Russische Eisenbahnen"

Oleg BELOZEROV

Generalsekretär des CCTT,
Mitglied des CCTT Vorstands

Gennady BESSONOV

Stellvertretender Vorsitzende des CCTT,
Präsident der GETO

Harm SIEVERS

Nur-Sultan, 19. September 2019